

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN - BWB - für die Vergabe von Leistungen (VOL-Bereich)

Wichtige Hinweise zum Vergabeverfahren:

- I. Ist im Vordruck "Angebotsanforderung" das Offene Verfahren, das Nichtoffene Verfahren, das Verhandlungsverfahren, der wettbewerbliche Dialog oder die Innovationspartnerschaft angekreuzt, verfährt der Auftraggeber nach den Bestimmungen des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie nach der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO).
- II. Ist im Vordruck "Angebotsanforderung" die Öffentliche Ausschreibung, die Beschränkte Ausschreibung oder die Freihändige Vergabe angekreuzt, verfährt der Auftraggeber weitestgehend nach den Bestimmungen des Teiles A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung vom 20.11.2009, ohne dass dieser Teil Vertragsbestandteil wird. Ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache (D) abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Preise

3.4.1 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Bruchteile der Preise sind bis maximal zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

3.4.2 Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese im Angebots schreiben an der bezeichneten Stelle aufzuführen.

3.4.3 Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet.

3.4.4 Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.5 Wenn den Verdingungsunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

3.6 Wenn in der Angebotsanforderung die Abgabe der Urkalkulation gefordert wird, hat der Bieter diese in einen verschlossenen Umschlag mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der Urkalkulation kann dazu führen, dass sein Angebot nicht gewertet wird. Die Urkalkulation wird nach Zuschlagserteilung zurückgegeben, falls der Zuschlag auf das Angebot eines anderen Bieters erteilt wurde.

4. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

4.1 Falls Nebenangebote oder Änderungsvorschläge zugelassen sind (5.2 Angebotsaufforderung), müssen sie auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebots schreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

4.2 Soweit in der Angebotsaufforderung nicht anderes bestimmt, sind Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

4.3 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge über Änderungen der Zahlungsbedingungen, Ausführungsfristen, Fristen der Mängelansprüche, Gleitklauseln, Vertragsstrafen, Bauleistungsversicherungen, Sicherheitsleistungen und ähnliche in der VOL/B und den BVB und ZVB enthaltenen Vertragsbedingungen sind nicht zugelassen.

4.4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 5.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, **nicht zugelassen**. Satz 1 gilt bei Bietergemeinschaften, die sich aus aufgeforderten und nicht aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, entsprechend.

6 Unterauftragnehmer

- 6.1 Der Bieter hat auf erstes Anfordern durch besondere Erklärung nachzuweisen, dass er sämtliche Leistungen ohne Unterauftragnehmer ausführt; der Nachweis kann auch durch Vorlage der Urkalkulation geführt werden. Nur auf diese Weise gilt der Nachweis nach § 4 Nr. 4 VOL/B als erbracht. Im Falle der Auftragserteilung verbleiben diese Unterlagen beim Auftraggeber.
- 6.2 Beabsichtigt der Bieter Teilleistungen nicht selbst auszuführen, so hat er seinem Angebot eine detaillierte Aufstellung über Art und Umfang dieser Leistungen beizufügen und muss die Unterauftragnehmer benennen.
- 6.3 Der Anteil der Unterauftragnehmerleistungen darf höchstens **30 v. H.** der Gesamtleistungen betragen und ermittelt sich einschließlich der Lieferung der dazugehörigen Stoffe sowie sonstiger unter einer Ordnungsziffer (Pos.) zusammengefassten vom AN zu erbringenden Leistungen. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden.
- 6.4 Wenn in der Angebotsanforderung der Nachweis der Eignung der Unterauftragnehmer mit dem Angebot gefordert wird, hat der Bieter diese Nachweise mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der Nachweise kann dazu führen, dass der/die Unterauftragnehmer abgelehnt werden und das Angebot nicht gewertet wird.

7 Datenträgeraustausch

Die Übergabe von Datenträgern mit Leistungsverzeichnis in Kurz- und Langtext (GAEB Kennung der Datenaustauschphase 83) zur digitalen Angebotserstellung

- ist vorgesehen
 ist nicht vorgesehen.